

und 2 ohne Diskussion angenommen. Zu Punkt 3 wurde auf Vorschlag des italienischen Delegierten Michelis, der sich grundsätzlich entschieden gegen eine Änderung des Art. 30 ausgesprochen hatte, einstimmig beschlossen, daß das Internationale Komitee des Roten Kreuzes das von der Sachverständigenkommission vorgesehene ständige Zentralorgan sein solle. Die Punkte 4, 5 und 6 wurden ohne Erörterung angenommen, der Punkt 7 auf Vorschlag des Präsidenten fallen gelassen.¹⁾

Die Konferenz hat in ihrer Vollversammlung vom 24. Juni 1938 nach Entgegennahme des Berichts von Gorgé über die Arbeiten der 2. Kommission deren Resolutionsentwurf betreffend die Revision des Genfer Abkommens von 1929 einstimmig angenommen.²⁾ Danach soll von einer vollständigen Neufassung des Abkommens Abstand genommen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen auf einer demnächst einzuberufenden diplomatischen Konferenz in einem Protokoll dem Abkommen beigefügt werden³⁾, deren baldigem Zusammentreten ein besonderes »vœu« der Konferenz⁴⁾ gilt.

Strebel.

Chronik der Staatsverträge

1. Politische Verträge

Nachdem die Unfähigkeit des tschecho-slowakischen Staates, »das Zusammenleben der in ihm willkürlich vereinten Völkergruppen vernünftig zu organisieren und damit das Interesse aller Beteiligten an der Aufrechterhaltung ihres gemeinsamen Staates zu erwecken und zu erhalten«⁵⁾ nach vorangegangenen schweren Unruhen am 14. März 1939 zu den Unabhängigkeitserklärungen der Slowakei⁶⁾ und der Karpatho-Ukraine⁷⁾ und damit zu seiner tatsächlichen Auflösung

¹⁾ XVI^e Conférence Internationale de la Croix-Rouge, Résumé des débats de la Commission juridique (Deuxième Commission). Deuxième Séance, S. 3f.

²⁾ XVI^e Conférence Internationale de la Croix-Rouge, Compte rendu, S. 81.

³⁾ A. a. O. S. 82.

⁴⁾ A. a. O. S. 103.

⁵⁾ So die Präambel des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. 3. 1939: RGBl. I 1939, S. 485.

⁶⁾ Die Slowakei unternahm diesen Schritt, wie es in der Unabhängigkeitserklärung (»Völkerbund« Nr. 12 vom 23. 3. 1939, S. 153) heißt, »im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens zwischen dem tschechischen und slowakischen Volk, im Interesse der Geltendmachung des einem jeden Volk von Gott selbst verliehenen Selbstbestimmungsrechtes, im Interesse der Ruhe Mitteleuropas und der Slowakei, besonders jedoch im Interesse der Zukunft unseres eigenen heißgeliebten slowakischen Volkes«.

⁷⁾ S. hierzu die Erklärungen des britischen Premierministers vor dem Unterhaus vom 16. 3. 1939: Parl. Deb., H. o. C., Bd. 345, Sp. 615.

geführt hatte¹⁾, legte der tschecho-slowakische Staatspräsident in dem am 15. März 1939 mit dem Führer und Reichskanzler unterzeichneten, unten S. 506 abgedruckten *Abkommen*²⁾ »das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes vertrauensvoll in die Hände des Führers des Deutschen Reiches«, der seinerseits dem Entschluß Ausdruck gab, daß tschechische Volk unter den Schutz des Deutschen Reiches zu nehmen und ihm eine seiner Eigenart gemäße autonome Entwicklung seines völkischen Lebens zu gewährleisten. Dementsprechend wurde durch den unten S. 506 abgedruckten Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939³⁾ aus den tschechischen Landesteilen das autonome Protektorat Böhmen und Mähren gebildet, das zum Gebiet des Großdeutschen Reiches gehört (Art. 1) und »seine ihm im Rahmen des Protektorates zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches« ausüben wird (Art. 3). Die auswärtigen Angelegenheiten des Protektorats werden gemäß Art. 6 des Erlasses vom Reich wahrgenommen und so geführt werden, »wie es dem gemeinsamen Interesse entspricht«.

Mit der *Slowakei*, die sich am 16. März 1939 dem Schutz des Deutschen Reiches unterstellte⁴⁾, wurde am 18./23. März 1939 ein *Vertrag über das Schutzverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Slowakischen Staat*⁵⁾ abgeschlossen, kraft dessen das Deutsche Reich — zunächst für einen Zeitraum von 25 Jahren — »den Schutz der politischen Unabhängigkeit des Slowakischen Staates und der Integrität seines Gebietes« übernimmt (Art. 1).

Die Karpatho-Ukraine ist durch ungarische Truppen besetzt und dem ungarischen Staatsgebiet einverleibt worden. Die neue Grenze zwischen den karpatho-ukrainischen Gebieten und der Slowakei wurde durch ein *ungarisch-slowakisches Protokoll* vom 4. April 1939 festgelegt⁶⁾.

Die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika haben bei der deutschen Regierung gegen die in Böhmen, Mähren und der Slowakei

¹⁾ In der Proklamation des Führers an das deutsche Volk vom 15. 3. 1939 (Völk. Beobachter vom 16. 3. 1939) heißt es: »Die Tschecho-Slowakei hat damit aufgehört zu existieren.« Nach der von dem britischen Premierminister in der Unterhausrede vom 15. 3. 1939 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 345, Sp. 437 ff.) vorgetragenen Ansicht der britischen Regierung machte die Unabhängigkeitserklärung der Slowakei dem tschecho-slowakischen Staat ein Ende »by internal disruption«.

²⁾ Völk. Beobachter vom 16. 3. 1939.

³⁾ RGBl. I 1939, S. 485; Sbírka zákonů a nařízení 1939, S. 373.

⁴⁾ Wortlaut des diesbezüglichen Telegrammwechsels zwischen dem slowakischen Ministerpräsidenten Tiso und dem Führer und Reichskanzler oben S. 320.

⁵⁾ RGBl. II 1939, S. 607; Abdruck unten S. 510.

⁶⁾ Vgl. dazu Frankfurter Zeitung vom 4. 4. 1939; Times vom 5. 4. 1939.

geschaffene neue Lage protestiert und erklärt, sie nicht als rechtmäßig anerkennen zu können¹⁾.

Die britische Regierung hat darüber hinaus durch ein Gesetz vom 27. März 1939²⁾ eine allgemeine Zahlungssperre über die in Großbritannien befindlichen tschechischen Guthaben verhängt³⁾ und die Neu-

¹⁾ Die Entgegennahme der britischen und französischen Proteste wurde von der Reichsregierung abgelehnt, da sie »jeder politischen, rechtlichen und moralischen Grundlage entbehren« (DNB. vom 18. 3. 1939). Über die britische D  marche machte der britische Au  enminister am 20. 3. 1939 im Oberhaus (Parl. Deb., H. o. L., Bd. 112, Sp. 312) folgende Mitteilung:

»We have lodged a formal protest with the German Government in the sense of informing them that we cannot but regard the events of the last few days as a complete repudiation of the Munich Agreement and a denial of the spirit in which the negotiators of that Agreement bound themselves to co-operate for a peaceful settlement. We have also taken occasion to protest against the changes effected in Czecho-Slovakia by German military action, and have said that in our view those changes are devoid any basis of legality.« Am 15. 5. 1939 teilte jedoch ein Regierungsvertreter im Unterhaus mit (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 347, Sp. 963), da   Gro  britannien die Slowakei de facto anerkannt habe. Am 19. 6. 1936 wurde von der de facto-Anerkennung der neuen Lage in B  hmen und M  hren Mitteilung gemacht (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 348, Sp. 1792).

Die franz  sische Regierung hat nach der in der Kammersitzung vom 18. 3. 1939 abgegebenen Erkl  rung des franz  sischen Ministerpr  sidenten (Journ. Off., D  b. Parl., Chambre 1939, S. 1074) »protest   d'une fa  on ferme contre la politique de violence et de brutalit   qui vient d'  tre suivie en Europe centrale« und zu erkennen gegeben »que la France ne reconnaissait pas le fait accompli«. (Text der franz  sischen Note in Temps vom 20. 3. 1939). Die sowjetrussische Regierung hat in ihrer Note erkl  rt, die Einverleibung der tschechischen Provinzen und, in dieser oder jener Form, auch der Slowakei in das Deutsche Reich nicht als legitim und als mit dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der V  lker vereinbar anerkennen zu k  nnen. (Times vom 20. 3. 1939). In der Note der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. 3. 1939 (Press Releases vom 25. 3. 1939, S. 221) schlie  lich hei  t es unter Bezugnahme auf die Neuordnung in B  hmen und M  hren: »The Government of the United States does not recognize that any legal basis exists for the status so indicated«. Schreiben des amerikanischen Staatssekret  rs an den Sekret  r des Schatzamtes vom 17. und 18. 3. 1939 (Press Releases vom 18. 3. 1939, S. 200, 201)   ber die zollm   ige Behandlung aus B  hmen, M  hren, der Slowakei und der Karpatho-Ukraine stammender Waren bringen zum Ausdruck, da   das Staatsdepartement »while not recognizing any legal basis for the assumption of so-called »protection« (bzw. — hinsichtlich der Karpatho-Ukraine — »for the changed status of Ruthenia)« keine Einwendungen dagegen erhebe, da   die aus den drei erstgenannten Gebieten stammenden Waren k  nftig als deutsche, die aus Ruthenien stammenden als ungarische behandelt w  rden.

²⁾ Czecho-Slovakia (Restrictions on Banking Accounts, etc.) Act. 2 & 3 Geo. 6 Ch. 11.

³⁾ Diese Ma  nahme, die — wie der Regierungsvertreter auf eine Anfrage im Unterhaus zugeben mu  te (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 345, Sp. 1332) — in der bisherigen britischen Praxis in Friedenszeiten ohne Vorgang ist, verfolgt in erster Linie den Zweck, weitere Auszahlungen auf den der tschechischen Nationalbank durch die britische Regierung Anfang Oktober 1938 bei der Bank von England er  ffneten Kredit von 10 Mill. Pfund zu verhindern, von dem bis zur Begr  ndung des Protektorats etwa 3 250 000 £ abgezogen worden waren. (Siehe hierzu die Erkl  rungen des britischen Schatzkanzlers Sir John Simon vor dem Unterhaus vom 22. und 23. 3. 1939: Parl. Deb., H. o. C.,

ordnung in Mitteleuropa zum Anlaß genommen, mit anderen Regierungen in Beratungen einzutreten¹⁾, die, wie der britische Außenminister Lord Halifax dargelegt hat²⁾, auf eine Wiederbelebung der Politik der kollektiven Sicherheit hinauslaufen³⁾.

Die ersten Ergebnisse dieser Politik liegen in den vorläufigen *Ver einbarungen zwischen Großbritannien und Polen* vom 6. April 1939⁴⁾

Bd. 345, Sp. 1306, 1488). Der Zehnmillionen-Kredit sollte nach den am 27. 1. 1939 zwischen *Großbritannien, Frankreich* und der *Tschecho-Slowakei* abgeschlossenen *Vereinbarungen über finanzielle Hilfe für die Tschecho-Slowakei* (Treaty Series 1939 Nr. 9) in Höhe von 6 Millionen aus einer von Großbritannien und Frankreich garantierten Anleihe abgedeckt werden, die die tschecho-slowakische Regierung in Höhe von 8 Millionen Pfund in London aufnehmen wollte. Die restlichen 4 Millionen Pfund sollten der tschecho-slowakischen Regierung als freies Geschenk (*»as a free gift«*) zufließen, jedoch ausschließlich zur Unterstützung von Emigranten verwandt werden (vgl. hierzu die Ausführungen des britischen Schatzkanzlers vor dem Unterhaus vom 7. 2. 1939: Parl. Deb., H. o. C., Bd. 343, Sp. 773 ff.). Der Gesamtbetrag der in England gesperrten tschechischen Guthaben wurde von dem britischen Schatzkanzler am 15. 6. 1939 mit 16 Millionen Pfund angegeben (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 348, Sp. 1530).

1) Vgl. hierzu die Erklärungen des britischen Premierministers vom 20., 23. und 28. 3. 1939 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 345, Sp. 889, 1468, 1890) und seine Unterhausrede vom 19. 5. 1939 (a. a. O. Bd. 347, Sp. 1842).

2) Parl. Deb., H. o. L., Bd. 112, Sp. 317 ff.

3) Ein »Einkreisungscharakter« der neuen britischen Politik, die nach Ausführungen des britischen Premierministers (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 347, Sp. 1844) als »an enormous departure from the policy hitherto pursued by this country« anzusehen ist, wurde von dem britischen Außenminister in aller Form in Abrede gestellt (Oberhausrede vom 19. 4. 1939: Parl. Deb., H. o. L., Bd. 112, Sp. 690). Der britische Premierminister glaubte, die in dieser Richtung erhobenen Bedenken durch die am 3. 5. 1939 im Unterhaus abgegebene Erklärung beschwichtigen zu können, daß die britische Regierung sicherlich bereit sei, Vorschläge über den Austausch von Nichtangriffserklärungen mit der deutschen Regierung in Erwägung zu ziehen (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 346, Sp. 1846 f.). Am 8. 6. 1939 führte er aus (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 348, Sp. 636) »that any suggestion that we wished to isolate Germany or to stand in the way of the natural and legitimate extension of her trade in Central- and South-Eastern Europe or to plan some combination against her with the idea of making war upon her were fantastic.«

4) Die anläßlich des Besuchs des polnischen Außenministers in London zustandegekommene Vereinbarung, von der der britische Premierminister in einer von der britischen und polnischen Regierung autorisierten Unterhauserklärung am 6. 4. 1939 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 345, Sp. 3002) Mitteilung machte, erweiterte das ursprünglich einseitig durch Großbritannien abgegebene (vgl. hierzu die Unterhauserklärung des britischen Premierministers vom 31. 3. 1939: Parl. Deb., H. o. C., Bd. 345, Sp. 2421) zu einem gegenseitigen Hilfeleistungsverprechen. In seiner Rede vor dem polnischen Sejm vom 5. 5. 1939 wies der polnische Außenminister Beck darauf hin, daß der in gegenseitigem Einvernehmen ausgearbeitete Text der Chamberlain-Erklärung vom 6. 4. 1939 als zwischen beiden Regierungen abgeschlossenes Abkommen anzusehen sei. (Times vom 6. 5. 1939).

Auf eine Anfrage Lord Cecil's (Parl. Deb., H. o. L., Bd. 112, Sp. 601) »whether... the question whether any action clearly threatens Polish independence is to be determined by Poland or by His Majesty's Government« erteilte der Regierungsvertreter am 6. 4. 1939 folgende Antwort (a. a. O., Sp. 602): »It is obvious that unless Poland herself considered her independence in danger it would not be for any other country to assert a

und zwischen *Großbritannien* und der *Türkei* vom 12. Mai 1939¹⁾ ²⁾ sowie in den einseitigen Beistandsversprechungen vor, die Großbritannien und Frankreich zu Gunsten Griechenlands und Rumäniens abgegeben haben³⁾.

In dem Bestreben, »die zwischen Deutschland und Litauen schwebenden Fragen zu bereinigen und so den Weg für eine freundschaftliche Gestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu eröffnen«, ist durch den am 22. März 1939 zwischen dem *Deutschen Reich* und *Litauen* unterzeichneten, unten S. 512 abgedruckten *Vertrag über die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich* ⁴⁾ die sofortige Rückgliederung des Memelgebietes an Deutschland ⁵⁾ vereinbart worden (Artt. 1, 2), und zwar ohne daß Litauen hierzu die formelle Zustimmung der übrigen Signatarmächte des Memelstatuts eingeholt hätte ⁶⁾. Die Regelung der sich aus dem Wechsel der Staatshoheit ergebenden einzelnen Fragen ist in der Hauptsache späteren Vereinbarungen vorbehalten (Art. 2 Abs. 2) ⁷⁾, dagegen in unmittel-

different view. Where issues of so grave a character are concerned, it would no doubt be found that the Polish Government would keep His Majesty's Government fully informed of all developments, but it is unlikely that any difference of opinion would arise since the policy of the two Governments — namely, resistance to domination by force—is identical.«

¹⁾ Der Inhalt der Vereinbarung wurde dem britischen Unterhaus durch den Premierminister am 12. 5. 1939 bekanntgegeben (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 347, Sp. 955).

²⁾ Zu dem vorläufigen Charakter der britisch-polnischen und britisch-türkischen Abmachungen vgl. die Ausführungen des britischen Premierministers vom 19. 5. 1939 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 347, Sp. 1843: »It still remains to strengthen them by more permanent agreements«).

³⁾ Siehe hierzu die Erklärungen Chamberlains und Lord Halifax' vor den beiden Häusern des britischen Parlaments vom 13. 4. 1939 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 346, Sp. 13; H. o. L., Bd. 112, Sp. 612) sowie die Erklärung des französischen Ministerpräsidenten vom 15. 4. 1939 (Temps vom 15. 4. 1939).

⁴⁾ RGBl. II 1939, S. 608; Vyriausybes Zinios I 1939 Nr. 4654.

⁵⁾ Siehe hierzu auch das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. 3. 1939: RGBl. I 1939, S. 559.

⁶⁾ Art. 15 des Memelstatuts vom 8. 5. 1924 schrieb vor: »Les droits de souveraineté sur le Territoire de Memel ou l'exercice de ces droits ne pourront être transférés sans le consentement des Hautes Parties Contractantes.«

Im Namen der britischen Regierung, die zu den Signataren gehört, teilte Staatssekretär Butler am 27. 3. 1939 im Unterhaus (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 345, Sp. 1691) mit, daß die britische Regierung der litauischen auf eine am 16. 3. 1939 an sie gerichtete Anfrage mitgeteilt habe, »that they could only endeavour to secure respect for the Statute in so far as this lay in their power«. Er fuhr dann fort: »In the actual circumstances of the case it is understandable that the Lithuanian Government acted without again consulting the Signatory Powers.« Die Anfrage, ob die britische Regierung gegen die Rückgliederung des Memelgebiets in Berlin Protest eingelegt hätte, wurde (a. a. O.) verneinend beantwortet.

⁷⁾ Zu den Richtlinien für die Einrichtung einer litauischen Freihafenzone in Memel s. Art. 3 nebst Anlage. Vgl. ferner RGBl. II 1939, S. 653. Danach ist zwischen der

barem Zusammenhang mit der Erledigung der Memelfrage von beiden Teilen die Verpflichtung übernommen worden, »weder zur Anwendung von Gewalt gegeneinander zu schreiten, noch eine gegen einen der beiden Teile von dritter Seite gerichtete Gewaltanwendung zu unterstützen« (Art. 4).

Der am 17. März 1939 zwischen *Spanien* und *Portugal* abgeschlossene, am 30. März 1939 ratifizierte *Freundschafts- und Nichtangriffsvertrag*¹⁾, der zunächst 10 Jahre in Geltung bleiben soll (Art. 5), verpflichtet die Vertragspartner »zum absoluten Respekt ihrer Grenzen und Gebiete« und dazu, »keinerlei Akt des Angriffs oder der Invasion« gegen den anderen Teil zu begehen (Art. 1 Abs. 1), d. h. (gemäß Art. 1 Abs. 2) »jeden gegen die Integrität oder die Unverletzlichkeit ihrer Gebiete gerichteten Akt der Gewalt« zu unterlassen, »auch für den Fall, daß ihm keine Kriegserklärung vorangegangen ist«. Ausgeschlossen soll ferner die Unterstützung von Angriffshandlungen dritter Staaten und die Teilnahme an Vereinbarungen oder Allianzen sein, die sich gegen den Vertragspartner richten oder einen Angriff auf sein Territorium zum Ziele haben (Artt. 2, 3); insbesondere werden die vertragschließenden Teile nicht einwilligen, daß von dem Gebiet eines von ihnen aus irgendeine »agresión ó ataque« gegen die Gebiete des anderen — sei es zu Lande, zu Wasser oder zur Luft — erfolgt (Art. 2). Die Vertragspartner erklären, daß keine der von ihnen gegenwärtig gegenüber dritten Mächten übernommenen Verpflichtungen »mit den Zielen und Vorschriften dieses Vertrages in Widerspruch steht, der sie unberührt läßt« (Präambel)²⁾; etwaige zukünftige Pakte oder Allianzverträge mit dritten Staaten sollen »immer die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unangetastet lassen« (Art. 4).

deutschen und der litauischen Regierung vereinbart worden, daß Bürger des Memelgebiets wegen ihrer politischen Haltung mit Beziehung auf die bisherige Zugehörigkeit des Memelgebiets zu Litauen nicht verfolgt oder behelligt werden sollen.

1) *Diario do Governo* I 1939, S. 300.

2) Die Treue Portugals zu der durch einen Vertrag vom 16. 6. 1373 (auszugsweiser Abdruck: *Miscellaneous* 1898 Nr. 2, S. 67) begründeten, durch Abkommen aus den Jahren 1386, 1642, 1654, 1660, 1661 und 1703 (teilweiser Abdruck dieser Abmachungen: *Miscellaneous* 1898 Nr. 2, S. 68ff.) in manchen Beziehungen umgestalteten und durch Vereinbarungen aus den Jahren 1815, 1899, 1904 und 1914 bestätigten portugiesisch-britischen Allianz (vgl. hierzu die Ausführungen des britischen Unterstaatssekretärs Butler vor dem Unterhaus vom 13. 8. 1938: *Parl. Deb., H. o. C., Bd. 334, Sp. 1095*), ist von dem portugiesischen Ministerpräsidenten Salazar in einer am 22. 5. 1939 vor der portugiesischen Volksvertretung abgegebenen Erklärung u. a. mit folgenden Worten (nach Wiedergabe der *Times* vom 24. 5. 1939) bestätigt worden: »I am as fully determined to fulfil faithfully the duties of the alliance as, for the honour and in the interests of the two parties, to prevent it from being corrupted or debased.« Daraufhin gab Unterstaatssekretär Butler am 26. 5. 1939 im Unterhaus für die britische Regierung folgende Erklärung ab (*Parl. Deb., H. o. C., Bd. 347, Sp. 2694*; eine ähnliche Erklärung

Kurze Zeit nach dem Abschluß des Freundschafts- und Nichtangriffsvertrags mit Portugal hat *Spanien* durch ein am 27. März 1939 mit dem *Deutschen Reich*, *Italien* und *Japan* unterzeichnetes *Protokoll*¹⁾ seinen Beitritt zu dem Abkommen gegen die Kommunistische Internationale²⁾ vollzogen und damit dem Entschluß Ausdruck gegeben, mit den ursprünglichen Signatarmächten bei der Abwehr des Kommunismus zusammenzuarbeiten. Die Form der Zusammenarbeit wird gemäß Art. 2 in späteren Vereinbarungen geregelt werden. In entsprechender Weise war bereits am 24. Februar 1939 der Beitritt *Ungarns* und *Mandschukuos* zu dem Abkommen gegen die Kommunistische Internationale erfolgt³⁾.

Zu den Staaten, die die in dem Londoner Flottenvertrag von 1936 getroffene Regelung zur Begrenzung der Seerüstung angenommen haben⁴⁾, sind *Italien*, das diesem Vertrag am 2. Dezember 1938 beigetreten ist⁵⁾, und — auf Grund eines am 27. April 1938 mit *Großbritannien* unterzeichneten, am 22. November 1938 ratifizierten *Abkommens über die Begrenzung der Seerüstung*⁶⁾ — *Polen* hinzugetreten⁷⁾.

wurde von Lord Halifax am 8. 6. 1939 vor dem Oberhaus abgegeben: Parl. Deb., H. o. L., Bd. 113, Sp. 356f.): »As the Prime Minister has already informed Dr. Salazar in a personal message, His Excellency's recent declaration that the ancient alliance between our two countries continued to be one of the unchanging principles of Portuguese policy, was received with the liveliest satisfaction both by His Majesty's Government and by the nation as a whole. His Majesty's Government for their part unhesitatingly reaffirm their determination to fulfil their obligations under this alliance, which will continue to be a potent instrument in the service of world peace. The ties which unite our two countries, as Atlantic and Colonial Powers, have always been close, and it is the sincere wish of His Majesty's Government that they may long remain so.

I would like to take this opportunity, in view of misapprehensions which apparently continue to exist, of reaffirming the statement made by the then Foreign Secretary on 21st December, 1937, that, as far as His Majesty's Government are concerned, certain pre-War proposals in regard to Portuguese territory are dead, and we have not the least intention of trying to revive them.«

¹⁾ RGBl. II 1939, S. 742.

²⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 128; Bd. VIII, S. 108.

³⁾ *Deutsch-italienisch-japanisch-ungarisches Protokoll* vom 24. 2. 1939: RGBl. II 1939, S. 750; *deutsch-italienisch-japanisch-mandschurisches Protokoll* vom 24. 2. 1939: RGBl. II 1939, S. 746. Zu der am 9. 1. 1939 erfolgten Anerkennung Mandschukuos durch Ungarn vgl. *Ostasiatische Rundschau* 1939, S. 169; *Pester Lloyd* vom 12. 1. 1939.

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 844f.

⁵⁾ Vgl. *Times* vom 2. 12. 1938. Der Beitritt Italiens, das an den Londoner Verhandlungen teilgenommen hatte und an der Unterzeichnung des Vertrages nicht durch sachliche Meinungsverschiedenheiten, sondern nur durch die Einleitung der Sanktionen gehindert worden war (vgl. hierzu *Relazioni Internazionali* 1938, S. 848), war eine Folge des Inkrafttretens der britisch-italienischen Vereinbarungen vom 16. 4. 1938 (vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 299, 501; Bd. IX, S. 149).

⁶⁾ Treaty Series 1939 Nr. 1.

⁷⁾ Durch ein *britisch-polnisches Protokoll* vom 22. 7. 1938 (Treaty Series 1939 Nr. 2) sind die Vorschriften über die Höchsttonnage von Schlachtschiffen entsprechend dem

Das Deutsche Reich hat sich jedoch, wie in einem der britischen Regierung am 28. April 1939 überreichten, unten S. 517 abgedruckten Memorandum¹⁾ ausgeführt worden ist, im Zusammenhang mit der Feststellung des Außerkrafttretens des deutsch-britischen Flottenabkommens vom 18. Juni 1935 und der Erklärung vom 17. Juli 1937²⁾ gezwungen gesehen, die in dem deutsch-britischen Abkommen zur Begrenzung der Seerüstung vom 17. Juli 1937³⁾ enthaltenen Bestimmungen über den gegenseitigen Nachrichtenaustausch als hinfällig zu bezeichnen. Die qualitativen Bestimmungen des Abkommens bleiben jedoch davon unberührt.

Die schwedische Regierung hat die dem schwedischen Reichstag Anfang März 1939 unterbreitete Vorlage über die Ratifikation des am 21. Dezember 1938 zwischen *Großbritannien* und den nordischen Staaten (*Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden*) unterzeichneten *Abkommens über die Begrenzung der Seerüstung*⁴⁾ im Hinblick »auf die Veränderungen, die nach Einbringung der Vorlage in dem auf dem Londoner Vertrag von 1936 aufgebauten Vertragssystem eingetreten sind«⁵⁾ Anfang Juni 1939 zurückgezogen⁶⁾. Damit erscheint das Inkrafttreten des Abkommens, das Ratifikation durch sämtliche Vertragspartner voraussetzt (Art. 30), in Frage gestellt⁷⁾.

Über die Abmachungen bezüglich der Europäischen Donaukommission ist oben S. 388 ff. berichtet worden.

Frankreich, Belgien und die *Niederlande* haben durch einen am 3. April 1939 abgeschlossenen Vertrag⁸⁾ einige Fragen des Rheinschiff-fahrtsregimes geregelt. Grundlage des Vertrages bildet die Mannheimer Konvention vom 17. Oktober 1868 in ihrer durch den Versailler Vertrag modifizierten Form. Obwohl gerade die in Versailles getroffene, von der deutschen Regierung nicht mehr als verbindlich anerkannte Regelung zur Einstellung der weiteren Mitarbeit Deutschlands in der

Inhalt der Protokolle vom 30. 6. bzw. 6. 7. 1938 (vgl. diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 735) geändert worden. Italien hat sich seine Stellungnahme zu dieser Frage vorerst noch vorbehalten (vgl. dazu *Relazioni Internazionali* 1938, S. 848).

¹⁾ DNB Nr. 664 vom 28. 4. 1939.

²⁾ Siehe hierzu diese Zeitschr. Bd. V, S. 864, 879; Bd. VII, S. 846.

³⁾ Siehe diese Zeitschr. Bd. VII, S. 844.

⁴⁾ *Miscellaneous* 1939 Nr. 6.

⁵⁾ Gemeint sind die Schlußfolgerungen des deutschen Memorandums vom 28. 4. 1939. Siehe *Svenska Dagbladet* vom 6. 6. 1939.

⁶⁾ Kungl. Maj:ts skrivelse Nr. 315, Bihang till riksdagens protokoll 1939. 1. saml.

⁷⁾ Zu den im dänischen Folketing gegen das Abkommen erhobenen Bedenken vgl. *Berlingske Tidende* vom 5. 3. 1939.

⁸⁾ *Accord relatif à certaines questions touchant le régime applicable à la navigation du Rhin*: *Journal Officiel* 1939, S. 5031; *Moniteur Belge* 1939, S. 3081; *Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden* 1938 Nr. 22.

Zentralkommission für die Rheinschifffahrt geführt hat¹⁾, haben sich die Vertragspartner schon in der Präambel ausdrücklich zu dem »principe de collaboration entre tous les Etats appelés à faire partie, comme eux-mêmes, de la communauté rhénane« bekannt und in Art. 8 Abs. 1 die Verpflichtung übernommen, gemeinsam auf die Wiederherstellung dieser »communauté rhénane« hinzuwirken²⁾. Offensichtlich aus dem Bewußtsein heraus, daß eine durchgreifende Neuordnung des Rheinschiffahrtsregimes die Wiederherstellung der »Rheingemeinschaft« voraussetzt, haben sie in den Artt. 6 und 7 zwar ihren Wunsch nach der Schaffung eines neuen allgemeinen Regimes für die Rheinschifffahrt auf der Grundlage des im Mai 1936 ausgearbeiteten Entwurfs einer Revidierten Rheinschiffahrtsakte³⁾ erkennbar werden lassen⁴⁾, sich aber im übrigen auf die Regelung von Fragen beschränkt, die nur auf ihre besonderen Rheinschiffahrtsinteressen Bezug haben.

Hauptzweck des Abkommens, das mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft trat, war es, den äußerst scharfen Wettbewerb der niederländischen und belgischen Häfen um den größten Anteil am Rheinverkehr auf ein erträgliches Maß zu beschränken und dadurch den Boden für die seit einiger Zeit von den Regierungen beider Staaten er-

¹⁾ Siehe hierzu die deutsche Note vom 14. 11. 1936: diese Zeitschr. Bd. VI, S. 744.

²⁾ Art. 8 Abs. 1 lautet: »Les Etats contractants concerteront leurs efforts en vue du rétablissement de la communauté rhénane dans une pleine égalité des droits.«

Mit der Wiederherstellung der »communauté rhénane« ist vor allem die Wiederbeziehung Deutschlands in die regelmäßige Zusammenarbeit der Rheinstaaen gemeint. Der Nieuwe Rotterdamsche Courant (Nr. 165 vom 7. 4. 1939) erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß die »Rheingemeinschaft« von 1871 bis 1918 allein durch Deutschland und die Niederlande gebildet wurde, die in »ungestörter Freundschaft« zusammenarbeiteten.

Die deutsche Regierung hatte schon in der Note vom 14. 11. 1936 zum Ausdruck gebracht, daß der Austritt Deutschlands aus der Zentralkommission nicht jegliche Zusammenarbeit mit den Rheinuferstaaten ausschließe, die deutschen Wasserstraßenbehörden vielmehr angewiesen werden würden, »mit den zuständigen Behörden der anderen Anliegerstaaten gemeinsame Fragen zu erörtern und darüber gegebenenfalls Vereinbarungen zu treffen.« Dementsprechend ist es möglich gewesen, ein Rheinschiffahrts-Reglement auszuarbeiten, das die Zustimmung Deutschlands, der Niederlande und Frankreichs fand und vom 1. 4. 1939 an eine einheitliche Handhabung der Strompolizei in dem deutschen, niederländischen und französischen Stromgebiet gewährleistet (siehe hierzu: Schiffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. 1. 1939: RGBl. I 1939, S. 41; niederländisches Polizeireglement für die Rheinschifffahrt vom 13. 2. 1939: Staatsblad 1939 Nr. 14; französisches Polizeireglement für die Rheinschifffahrt vom 1. 3. 1939: Journ. Off. 1939, S. 3056).

³⁾ Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VI, S. 741 ff.

⁴⁾ In Art. 6 wird die Anwendung einiger Bestimmungen der Mannheimer Konvention auf die den Rhein mit Belgien verbindenden Wasserstraßen vorgeschlagen »en attendant l'établissement d'un nouveau régime général pour la navigation du Rhin, répondant aux conditions prévues à l'article 7 ci-après«. Art. 7 stipuliert u. a. die Verpflichtung der Vertragspartner »à accepter que les principes énoncés dans les chapitres

strebte allgemeine Annäherung der Niederlande und Belgiens¹⁾ vorzubereiten. Dem dient einmal die von der belgischen und der niederländischen Regierung übernommene Verpflichtung, innerhalb der nächsten 10 Jahre die zur Begünstigung des Verkehrs über ihre eigenen Häfen ergriffenen Maßnahmen nicht zu verschärfen sowie keine neuen Maßnahmen dieser Art zu ergreifen (Art. 3). Dementsprechend werden die belgischen Schiffsprämien auf ihrem gegenwärtigen Stand fixiert, während die niederländische Regierung, die bisher derartige Prämien nicht gewährte, auch für die nächsten 10 Jahre auf dieses Mittel des Wettbewerbs verzichten muß (Art. 4). Dem Zugeständnis, daß die niederländische Regierung mit diesem Verzicht machte²⁾, steht die durch die Hinzuziehung Frankreichs ermöglichte Erfüllung der alten holländischen Forderung auf Gleichstellung der belgischen und holländischen Häfen in bezug auf die Erhebung der sogenannten »surtaxe d'entrepôt«, gegenüber. Dieser französische Sonderzoll, der auf alle nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland nach Frankreich eingeführten Waren gelegt ist, wurde seit dem Jahre 1919 nicht von den aus belgischen, wohl aber von den aus holländischen Häfen nach Frankreich eingeführten Waren erhoben, was eine erhebliche Verlagerung des nach Straßburg gehenden Rheinverkehrs von den holländischen in die belgischen Häfen zur Folge

III, IV, VII et VIII du projet de Convention révisée pour la navigation du Rhin arrêté à Strasbourg au mois de Mai 1936 soient appliqués, dans le cadre d'un nouveau régime général du Rhin, aux ports de Rotterdam . . . , d'Amsterdam, de Dordrecht, d'Anvers et de Gand».

¹⁾ Vgl. hierzu das der I. Kammer unterbreitete Memorandum der niederländischen Regierung vom 26. I. 1939 (Handelingen der Staten-Generaal, Eerste Kamer 1938/9, Bijlagen 2. I, S. 17) und den Bericht des auswärtigen Ausschusses des belgischen Parlaments vom 6. 6. 1939 (Doc. Parl., Chambre, 1939 Nr. 92, S. 15 ff.). Der belgische Ministerpräsident Pierlot bezeichnete es in seiner am 8. 6. 1939 vor der belgischen Kammer abgegebenen Erklärung über die auswärtige Politik seines Landes (Ann. Parl., Chambre, 1939, S. 452) als wünschenswert »que toutes les occasions de rapprochement entre les Pays-Bas et la Belgique soient recherchées et que les deux nations sœurs collaborent de plus en plus aux oeuvres de la paix: sur le terrain économique, sur celui des relations culturelles, dans la défense des principes juridiques et moraux auxquels elles sont profondément attachées et qu'elles ne sauraient se résigner à voir éliminés des relations internationales«.

Der von einigen Seiten gewünschte Abschluß eines belgisch-holländischen Militärbündnisses wird dagegen von beiden Regierungen abgelehnt. Der niederländische Außenminister Patijn führte in einem der I. Kammer unterbreiteten Memorandum vom 4. 2. 1939 aus, daß »solange die Verhältnisse in Europa im wesentlichen so bleiben wie sie sind (für eine unbekannte Zukunft kann man sich nicht binden), die Frage einer militärischen Zusammenarbeit zwischen den Niederlanden und Belgien nicht aktuell ist« (Handelingen der Staten-Generaal, Eerste Kamer 1938/9, Bijlagen Nr. 2. III, S. 11). Der belgische Ministerpräsident billigte (a. a. O. S. 453) diese Haltung der holländischen Regierung und fügte hinzu: »Ici encore, abstenons-nous d'anticiper sur l'avenir et de multiplier, peut-être inutilement, les chances d'être entraînés dans un conflit.«

²⁾ Vgl. Nieuwe Rotterdamsche Courant Nr. 159 vom 4. 4. und Nr. 165 vom 7. 4. 1939.

gehabt hatte. Nunmehr hat Frankreich die Befreiung von der *surtaxe d'entrepôt* grundsätzlich auch für die überholländische Häfen eingeführten Waren zugestanden (Art. 1); ihre praktische Durchführung wird jedoch während eines auf fünf Jahre berechneten Übergangsregimes nur allmählich erfolgen (Art. 2). Als ein weiteres Mittel zur Vorbeugung von Konflikten ist eine Angleichung der niederländischen und belgischen Hafentarife in Aussicht genommen, deren Durchführbarkeit durch eine gemischte belgisch-niederländische Kommission geprüft werden soll (Art. 5).

Das am 6. September 1938 zwischen *Argentinien* und den *Niederlanden* abgeschlossene, mit der Unterzeichnung in Kraft getretene *Einwanderungsabkommen*¹⁾, dessen bereits im März 1937 ausgearbeiteter Entwurf entsprechenden Abkommen Argentinien mit der *Schweiz* und mit *Dänemark* zum Vorbild diente²⁾, entsprang dem Bestreben der Vertragspartner, für die Durchführung der von beiden Teilen für vorteilhaft gehaltenen Einwanderung von Holländern nach Argentinien³⁾ gewisse Richtlinien aufzustellen und organisatorische Grundlagen zu schaffen⁴⁾. Zu diesem Zweck ist der regelmäßige Austausch ausführlicher Informationen über alle für die Aus- und Einwanderung wesentlichen rechtlichen Vorschriften und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Einsetzung einer aus Vertretern der beiden Regierungen zusammengesetzten Gemischten Kommission mit dem Sitz in Buenos-Aires vereinbart worden, die die Erfüllung der Informationspflicht sowie die Innehaltung der für die Aus- und Einwanderung im allgemeinen wie in jedem Einzelfall festgesetzten Bedingungen zu überwachen und insbesondere die Ansetzung gewisser Siedlergruppen, der sogenannten »Kolonisationskerne«, in bestimmten Gebieten durchzuführen hat⁵⁾.

1) Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1939 Nr. 15; Boletín Oficial (Argentina) vom 17. 12. 1938, S. 17053.

2) Vgl. hierzu: República Argentina, Ministerio de Relaciones Exteriores y Culto, Memoria presentada al Honorable Congreso Nacional 1936—1937, Bd. I, S. 419. Nach Auskunft des internationalen Arbeitsamtes wurde das Abkommen mit der Schweiz am 6. 7. 1937, das Abkommen mit Dänemark am 21. 9. 1937 abgeschlossen (siehe hierzu: Informations Sociales Bd. 64, S. 100, 201). Beide Abkommen sollen nach derselben Quelle (Inform. Soc. vom 1. 5. 1939, Bd. 70, S. 174) »kürzlich« ratifiziert worden sein.

3) Die argentinische Regierung versprach sich von dem Abkommen »nach vielen Jahren der Einwanderungsbeschränkungen große Möglichkeiten für unser Land« (so das oben Anm. 2 angeführte Memorandum des argentinischen Außenministeriums).

4) Die Einwanderung soll vor allem in die Gebiete erfolgen, »die sich besonders für den Betrieb von Landwirtschaft, Gartenbau und Viehzucht durch Holländer eignen« (Präambel).

5) Über die bisherige Arbeit der argentinisch-holländischen, argentinisch-schweizerischen und argentinisch-dänischen Kommission siehe Inform. Soc. Bd. 70 (1939), S. 174.

In Columbien ist durch Dekret vom 14. 3. 1939 eine nationale Einwanderungs- und Kolonisationskommission eingesetzt worden mit der Aufgabe, die Möglichkeit der Ansiedlung einer größeren Zahl europäischer Einwanderer im Lande zu untersuchen (Inform. Soc. Bd. 70, S. 217).

Der am 7. Dezember 1937 zwischen *Frankreich* und *Siam* abgeschlossene *Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag*¹⁾ fügt sich in die Reihe der in allen wesentlichen Punkten übereinstimmenden Freundschafts- und Handelsverträge ein, die Siam an Stelle der von ihm im November 1936 gekündigten Vereinbarungen mit zahlreichen Mächten abgeschlossen hat²⁾. Der Vertrag setzt alle vorher zwischen Frankreich und Siam getroffenen Abmachungen außer Kraft, mit Ausnahme des Abkommens über Indochina vom 25. August 1926³⁾ und der in den übrigen Vereinbarungen enthaltenen Vorschriften, die die Festlegung und Garantie der siamesisch-indochinesischen Grenze und, soweit sie durch den Mekong-Fluß gebildet wird⁴⁾, ihre Demilitarisierung betreffen (Art. 22)⁵⁾. Durch ein am 9. Dezember 1937 unterzeichnetes »*Arrangement commercial et douanier*«⁶⁾ ist u. a. die Zusammenarbeit der französischen und siamesischen Behörden in der Grenzzone, die sich innerhalb der nach dem Abkommen von 1926 eingesetzten »Haute Commission Permanente Franco-Siamoise du Mékong« bisher namentlich auf Fragen der Schifffahrts-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei erstreckt hatte, auf die Bekämpfung des Schmuggels, insbesondere des unerlaubten Opiumhandels, ausgedehnt worden.

Das in Ergänzung der den Leticia-Streit beendenden Abmachungen⁷⁾ am 10. Mai 1938 zwischen *Columbien* und *Peru* unterzeichnete *Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens*⁸⁾ sieht in der Absicht, »die gemeinsamen Bedürfnisse der beiden Staaten in den Flußgebieten des Amazonas und Putumayo zu regeln«⁹⁾, neben der Vereinheitlichung der Zollsätze, einem gemeinsamen Zollreglement und einer Zusammenarbeit der beiderseitigen Zollbehörden auf der Grundlage der Panamerikanischen Konvention über die Bekämpfung des Schmuggels vom 15. Juni 1935¹⁰⁾ ein Zusammenwirken der beiderseitigen Grenzpolizeibehörden bei der Verfolgung von

1) Rat. 27. I. 1939: Journ. Off. 1939, S. 3023.

2) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 437; Bd. VIII, S. 112, 310. Ferner: *Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag* zwischen *Siam* und den *Niederlanden* vom 1. 2. 1938, rat. 2. II. 1938: Staatsblad 1938 Nr. 42, 43; *Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag* zwischen *Siam* und *Portugal* vom 2. 7. 1938: Diario do Governo 1939 I, S. 209.

3) Martens 3 N. R. G. XXI, 460.

4) Nach L'Asie Française 1939, S. 18 handelt es sich dabei um eine Grenzstrecke von über 1000 km.

5) Das Abkommen über Indochina von 1926 sieht (in Art. 2) eine 25 km breite entmilitarisierte Zone zu beiden Seiten der Mekong-Grenze vor.

6) Journ. Off. 1939, S. 3026.

7) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 908, 916.

8) Diario Oficial (Colombia) Nr. 23930 vom 22. II. 1938.

9) Vgl. hierzu Art. 4 des Abkommens vom 24. 5. 1934: diese Zeitschr. Bd. IV, S. 916.

10) Siehe diese Zeitschr. Bd. VI, S. 607; Bd. VII, S. 124.

Z. ausl. öff. Recht u. Völker. Bd. IX.

Verbrechern vor. Die Ortspolizeibehörden beider Länder werden ferner die geeigneten Mittel zur Unterdrückung aller gegen den Nachbarstaat gerichteten revolutionären oder feindseligen Unternehmungen ergreifen. Um »in Anbetracht der unbegrenzten Dauer« des Abkommens seinen Bestimmungen die »Elastizität« zu geben, »die erforderlich ist, damit sie jederzeit den Bedürfnissen beider Länder und den Umständen entsprechen«, kann der gemeinsame Zolltarif sowie die Mehrzahl der übrigen Vorschriften gemäß Art. X alle drei Jahre in einem besonderen Verfahren revidiert werden.

II. Handelsverträge

Zwischen dem *Deutschen Reich* und *Rumänien* ist am 23. März 1939 »in dem Bestreben, die sich ständig erweiternden Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu vertiefen (Präambel)«, ein *Vertrag über die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien*¹⁾ unterzeichnet worden, der, ohne die Fortgeltung des deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 23. März 1935²⁾ und der dazu getroffenen Zusatzvereinbarungen vom 21. 6. und 28. 10. 1938³⁾ zu berühren, die Grundlage für eine großzügige und planvolle Zusammenarbeit der Vertragspartner im Rahmen eines Wirtschaftsplanes schafft, der »auf der einen Seite den deutschen Einfuhrbedürfnissen und auf der anderen Seite den Entwicklungsmöglichkeiten der rumänischen Produktion und den inneren rumänischen Bedürfnissen sowie den Notwendigkeiten des rumänischen Wirtschaftsverkehrs mit anderen Ländern Rechnung tragen« soll (Art. 1). Er geht damit weit über die Bestimmungen hinaus, die etwa die Verträge des Deutschen Reichs mit den Niederlanden, Dänemark und Frankreich über eine Zusammenarbeit der Vertragspartner auf dem Gebiete der Marktregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten⁴⁾. Befürchtungen, daß die enge deutsch-rumänische Zusammenarbeit sich zum Nachteil dritter Staaten auswirken oder die wirtschaftliche Unabhängigkeit Rumäniens gefährden werde, sind von rumänischer Seite mit Nachdruck zurückgewiesen⁵⁾ und auch dadurch widerlegt worden, daß Rumänien

1) RGBl. II 1939, S. 780.

2) Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 406.

3) RGBl. II 1938, S. 240, 920.

4) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 514 und die dortigen Angaben.

5) Der rumänische Wirtschaftsminister führte, in Übereinstimmung mit ähnlichen Erklärungen des rumänischen Außenministers (vgl. *Indépendance Roumaine* vom 25. 3. 1939), u. a. aus (*Indép. Roum.* vom 26. 3. 1939): »La convention ne contient aucun principe exclusif, aucune idée de monopole et ne porte nullement atteinte à l'indépendance économique du pays.« Er erklärte weiterhin: »La Roumaine est prête à signer des accords